

**II-2352 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

A N T R A G

No. 134 /A
Präs.: 27. NOV. 1987

der Abgeordneten DR. STIX, DR.KHOL, MÜLLER

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften 1978 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften 1978 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften 1978, BGBl. Nr. 140, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 523/1985 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

"(1) Das Thema der Diplomarbeit ist den in § 5 Abs. 2, Z 1 bis 8 und Z 9 lit. c, d und f genannten Fächern zu entnehmen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1988 in Kraft.

- 2 -

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

Begründung:

Im Hinblick auf eine möglichst weite Annäherung Österreichs an die EG, wie sie von SPÖ und ÖVP angestrebt wird, bzw. auf eine Vollmitgliedschaft, wie sie die Freiheitliche Partei anstrebt, werden in Zukunft Juristen benötigt werden, die über fundierte Kenntnisse des Europarechts verfügen. Schon heute sollen laut Übereinkunft der Bundesregierung sämtliche Gesetzesvorlagen auf ihre Konformität mit dem Europarecht überprüft werden. In diesem Zusammenhang ist es äußerst nachteilig, daß es laut § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften nicht möglich ist, im Fach Europarecht eine Diplomarbeit zu schreiben. Der gegenständliche Antrag strebt daher diesbezüglich eine Änderung an. Die Antragsteller gehen davon aus, daß aus einer Verwirklichung dieses Antrages eine Forderung nach zusätzlichen Planstellen nicht abgeleitet werden kann; dies gilt im besonderen für zusätzliche Ordinariate.